



II- 245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6.399/11-II/C/76

Betr.: Anfragebeantwortungen;
Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Eduard MOSER und Genossen,
betreffend Vorarbeiten für ein
Staatspolizeigesetz.

75 IAB

1976 -02- 11

zu 46 11

Zu Zl. 46/J-NR/1975

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. Eduard MOSER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 12. 12. 1975 an mich gerichteten Anfrage Nr. 46/J-NR 1975, betreffend Vorarbeiten für ein Staatspolizeigesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 23. 10. 1969, mit der der Bundesminister für Inneres ersucht worden ist, die "Vorarbeiten für ein Staatspolizeigesetz aufzunehmen, das den rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung trägt", sind im Bundesministerium für Inneres die Vorarbeiten für ein Polizeiorganisations- und Befugnisgesetz aufgenommen worden. Dieses Gesetz sollte den gesamten Bereich des polizeilichen Wirkens, somit auch die staatspolizeiliche Tätigkeit, einer zusammenfassenden Regelung zuführen. Die Arbeiten zur Erstellung dieses Entwurfes sind im Jahre 1973 abgeschlossen worden.

Der Entwurf ist in der Folge einer Vorbegutachtung unterzogen worden.

- 2 -

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen habe ich jedoch davon Abstand genommen, diesen Entwurf der parlamentarischen Behandlung zuzuleiten.

Die Gründe hierfür habe ich anlässlich der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß über den Bundesvoranschlag 1975 eingehend dargelegt.

Diese Gründe gelten grundsätzlich auch für die Ausarbeitung eines eigenen Staatspolizeigesetzes.

Die staatspolizeiliche Tätigkeit vollzieht sich ebenso wie z.B. die kriminalpolizeiliche, administrativpolizeiliche, wirtschaftspolizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsbehörden und entsprechend dem Artikel 18, Absatz 1 des BVG. ausschließlich auf Grund von Gesetzen, wie dem Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung, dem Vereins- und Versammlungsrecht u.a.m.

Für die Schaffung eines Staatspolizeigesetzes besteht ebensowenig eine Notwendigkeit wie für die Schaffung eines Kriminalpolizeigesetzes oder eines Verwaltungspolizeigesetzes, andererseits würde aber gerade durch die Schaffung eines solchen, nur einen Teil des Polizeiwesens betreffenden Gesetzes, der Eindruck erweckt, daß die Staatspolizei gegenüber den anderen Zweigen der polizeilichen Tätigkeit eine Sonderstellung einnehmen würde.

Zur Frage 2:

Von der Leitung der Staatspolizeilichen Gruppe in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist bereits am 13. 4. 1965 eine eigene Geschäfts- und Kanzleiordnung für die staatspolizeiliche Tätigkeit eingeführt worden. Durch diese Maßnahme ist ein ausreichender Schutz vor jedem Mißbrauch staatspolizeilicher Aufzeichnungen gewährleistet.

10. Februar 1976

